

AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

10.02.21

Nummer 10

INHALT

SEITE

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung zur Untersagung von
touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau**

64



10. Februar 2021

Allgemeinverfügung

zur Änderung

der Allgemeinverfügung zur Untersagung von touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau

Aufgrund von §§ 25, 27 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. Nr. 737), die zuletzt durch Verordnung vom 28.01.2021 (BayMBl. Nr. 75) geändert worden ist, i. V. m. §§ 28 Abs. 1 S. 1 und S. 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern sowie dem Gesundheitsamt Passau die Stadt Passau folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Ziff. 2. der Allgemeinverfügung zur Untersagung von touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau vom 15.01.2021 (Amtsblatt Nr. 4), zuletzt geändert durch Änderungsverfügung vom 29.01.2021 (Amtsblatt Nr. 6), wird wie folgt geändert:

An Stelle der Angabe „14.02.2021“ tritt die Angabe „10.02.2021“.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

BEGRÜNDUNG

I.

Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Passau liegt nunmehr seit über einer Woche durchgehend unter 200. Diese beträgt aktuell (d. h. Stand 10.02.2021) 107,90. Auf Grundlage dessen war die Allgemeinverfügung zur Untersagung von touristischen Tagesausflügen in das Gebiet der Stadt Passau vom 15.01.2021 zum Ablauf des 10.02.2021 aufzuheben.

Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Landratsamt Passau. Das Landratsamt Passau wird das das von ihm verfügte Verbot von touristischen Einreisen in den Landkreis Passau zeitgleich aufheben.

II.

Die Kostenentscheidung (Ziff. 3.) beruht auf Art.3 Abs.1 Nr.2 Kostengesetz (KG).

Hinweise:

- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs.1 IfSG sind gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hiergegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.
- Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25000 Euro geahndet werden kann (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Verwaltungsakt erlassen wurde, demnach das Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).



Jürgen Dopper
Oberbürgermeister